

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 2. Februar 1949)

19. Stück

Inhalt:	Nr. 135.	Verordnung, betreffend Einberufung der kirchenordnungsgebenden Landesynode	107
	Nr. 136.	Verordnung, betreffend Annahme der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	107
	Nr. 137.	Verordnung, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949	108
	Nr. 138.	Bekanntmachung zur Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 1947, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Wehda und Cloppenburg	108
	Nr. 139.	Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Ganderkesee und Dötlingen	109
	Nr. 140.	Anordnung, betreffend Einbehaltung von Teilbeträgen von den Bezügen der im oldenburgischen Kirchendienst beschäftigten Personen	109
	Nr. 141.	Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigungen der Pfarrer in Ehesachen	109
	Nr. 142.	Anordnung, betreffend Beschäftigung von Organisten in den Kirchengemeinden	109
		Nachrichten	109

Nr. 135.

Verordnung, betreffend Einberufung der kirchenordnungsgebenden Landesynode.

Oldenburg, den 25. Januar 1949.

Im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß wird die kirchenordnungsgebende Landesynode zu einer zweiten Tagung auf Montag, den 21. Februar 1949, einberufen.

Die Tagung beginnt um 9 Uhr und wird voraussichtlich am 22. Februar, abends, beendet sein. Sie findet im Saale der Handwerkskammer in Oldenburg, Theaterwall, statt.

Tagesordnung:

1. Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung
2. Dienststeuergesetz für Pfarrer
3. Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. 4. 1949 bis 31. 3. 1950
4. Eingaben an die Synode
5. Bericht über die Arbeit des Verfassungsausschusses
6. Bericht über die Arbeit des liturgischen Ausschusses
7. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 20. Februar, ist gemäß § 78 der Kirchenverfassung in allen Kirchen im Gottesdienst auf die Tagung der Synode hinzuweisen und ihrer fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 25. Januar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof

Nr. 136.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend Annahme der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Oldenburg, den 22. November 1948.

Gemäß § 128 der Verfassung erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses, der seine Zustimmung auf Grund einer Rundfrage bei sämtlichen Mitgliedern der kirchenordnungsgebenden Landesynode erteilt hat, folgende Verordnung:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg stimmt der am 13. Juli 1948 von der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Eisenach beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

Die gemäß § 7 der Verfassung vorausgesetzte Selbständigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg im Bekenntnisstand, in der Verfassung und in der Verwaltung ist in der Grundordnung gewahrt.

Oldenburg, den 22. November 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 137.

Verordnung, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949.

Oldenburg, den 13. Januar 1949.

Der Oberkirchenrat verordnet mit Zustimmung des Synodalausschusses gemäß § 128 der Kirchenverfassung was folgt:

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949.

Einnahmen		DM	DM
Rap.	Tit.		
I	Aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre		
	1 Überschuß	13 000,-	
	2 Rückstände	1 500,-	14 500,-
II	Aus eigenem Vermögen		
	1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	600,-	
	2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	37,-	
	3 Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	5 765,-	6 402,-
III	Aus Beiträgen und Abgaben		
	1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	10 000,-	
	2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Rüster ...	675,-	
	3 Beiträge der Kapellengemeinden zur Aufbringung des Dienststeinkommens der Pfarrer	750,-	
	4 Beitrag der Evangelischen Krankenhaushilfe zum Dienststeinkommen des Landespfarrers für Innere Mission	1 500,-	
	5 Prüfungsgebühren	200,-	
	6 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	-,-	
	7 Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	600,-	
	8 Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
	9 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	-,-	
	10 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Ostpfarrer usw. ...	2 000,-	15 725,-
IV	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		35 935,-
V	Aus Umlagen		685 638,-
VI	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		100,-
			758 300,-

Rap. Tit.	Ausgaben	DM	DM
I	Fehlbetrag aus dem Vorjahre	-,-	-,-
II	Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1	Landessynode	5 000,-	
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	60 000,-	
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	13 700,-	
b)	Witwen- und Waisengelder	8 100,-	
4	Diensträume	2 800,-	
5	Geschäftsbedürfnisse	10 000,-	
6	Reisekosten	6 000,-	
7	Kirchenvisitationen	300,-	
8	Kreissynoden	100,-	
9	Theologische Prüfungskommission	100,-	
10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	700,-	
11	Bücherei	300,-	
12	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie für seine bauliche Unterhaltung	2 000,-	109 100,-
III	Vorbildung der Geistlichen		
1	Zuschuß zum Seminar am Quellenweg	5 000,-	
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	-,-	5 000,-
IV	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1	Gesetzliche Anteile an der Pfarrbesoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	150 000,-	
2	Besoldung von Pfarrern der Gesamtkirche	7 000,-	
3	Pfarrbesoldungsbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden	36 000,-	
4	Besoldung der Vikare, Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	12 000,-	
5	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	120 000,-	
b)	Witwen- und Waisengelder	142 500,-	
6	Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geistlichen Hilfskräften	30 000,-	
7	Unterstützung der Ospfarrer usw.		
a)	aktive Ospfarrer mit Beschäftigungsauftrag	21 600,-	
b)	aktive Ospfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	9 000,-	
c)	Ruheständler	8 200,-	
d)	Angehörige und Hinterbliebene	37 000,-	573 300,-
V	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1	Unterstützungen für Geistliche und ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	2 000,-	
2	Umzugskosten für Geistliche	2 500,-	
3	Vertretungskosten für Geistliche ..	1 500,-	
4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	100,-	6 100,-
VI	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
a)	Ruhegehälter	1 050,-	
b)	Witwen- und Waisengelder	-,-	
2	Beihilfen zur Organistenbesoldung an leistungsschwache Kirchengemeinden	-,-	
3	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	-,-	1 050,-
	Zu übertragen:	-,-	694 550,-

Rap. Tit.	Ausgaben	DM	DM
VII	Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Ausgaben in den Gemeinden		
1	Beihilfen an Kirchengemeinden für Bau- und Instandsetzungskosten ..	5 000,-	
2	Besondere Bedürfnisse der Diaspora-, Siedlungsgebiete u. dgl.	25 000,-	30 000,-
VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
1	Innere Mission	-,-	
2	Jugendarbeit		
a)	Landesjugendpfarramt	3 000,-	
b)	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Althorn	4 000,-	
3	Soziale Arbeit der Landeskirche ..	4 000,-	
4	Versorgung der Schulentlassenen Taubstummen	-,-	
5	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	-,-	11 000,-
IX	Vom Staate übernommene Ausgaben		9 000,-
X	Sonstige Ausgaben		
1	Für die Evangelische Kirche in Deutschland	7 200,-	
2	Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	250,-	
3	Zinsen für Kassenkredite	5 000,-	
4	Versorgungsfonds	200,-	
5	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	800,-	
6	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	300,-	13 750,-
XI	Rückstände		-,-
XII	Verbleibender Überschuf		-,-
			758 300,-

Oldenburg, den 13. Januar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 138.

Bekanntmachung zur Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 1947, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

Oldenburg, den 4. Dezember 1948.

Gemäß § 8 der Verfassung ist durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates die Grenze zwischen den Gemeinden Elisabethfehn und Idafehn geändert worden. Durch diese Beschlüsse hat sich die im Gesetz betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg vom 10. Mai 1947 in § 1e und § 2g festgesetzte Grenze zwischen der Kirchengemeinde Elisabethfehn und der Kapellengemeinde Idafehn geändert. Das von Elisabethfehn nach Idafehn umgemeindete Gebiet wird begrenzt im Westen von der Sagter Ems, im Norden von der Grenze der politischen Gemeinden Ramsloh und Strücklingen, im Süden von den Grenzen der politischen Gemeinden Ramsloh und Scharrel, im Osten von einer von Nordnordwest nach Südsüdost durch den trigonometrischen Punkt Hollenermoor, Meßtischblatt 2812 I. d. Nr. 1, gezogenen Linie. Die durch die östliche Grenzlinie durchschnittenen Grundstücke gehören in steuerlicher Hinsicht zu derjenigen Gemeinde, in der die Eigentümer oder Pächter wohnen. Die evangelischen Einwohner des nach Idafehn umgemeindeten Gebiets, von denen Eltern, Kinder oder Ehegatten bereits auf einem der Friedhöfe der Kirchengemeinde Elisabethfehn beerdigt sind, bleiben auf die Dauer von 50 Jahren vom Tage der Umgemeindung an gerechnet hinsichtlich der Friedhofsbenutzung in der Gemeinde Elisabethfehn den Gliedern der Kirchengemeinde Elisabethfehn gleichgestellt. Die Bestimmungen über Verlust des Rechtes an Gräbern nach Aufgabe des Wohnsitzes in der Kirchengemeinde werden durch die Umgemeindung nicht wirksam.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Dezember 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 139.

Bekanntmachung, betr. Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Ganderkesee und Dötlingen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1948.

Der Oberkirchenrat hat die Beschlüsse der Kirchenräte Ganderkesee und Dötlingen gemäß §§ 2 Abs. 2 der Verfassung genehmigt.

Auf Grund dieser Beschlüsse werden das Gehöft und das Feuerhaus Welsburg aus der Gemeinde Dötlingen in die Gemeinde Ganderkesee umgemeindet.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Dezember 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 140.

Anordnung, betreffend Einbehaltung von Teilbeträgen von den Bezügen der im oldenburgischen Kirchendienst beschäftigten Personen.

Oldenburg, den 20. November 1948.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Kirche wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Von den Bezügen aller im oldenburgischen Kirchendienst beschäftigten Personen sowie von den Bezügen der kirchlichen Versorgungsempfänger sind ab 1. Dezember 1948 10 vom Hundert einzubehalten. Für den Teil der Bezüge, der jährlich 5000,- DM übersteigt, erhöht sich der einzubehaltende Betrag auf 20 vom Hundert.

Bezüge, die den Betrag von 2400,- DM jährlich nicht erreichen, sind von der Einbehaltung befreit. Höhere Bezüge dürfen durch die Einbehaltung nicht unter den Betrag von 2400,- DM jährlich gesenkt werden.

§ 2.

Bezüge im Sinne des § 1 sind die nach den Besoldungsbestimmungen zustehenden ungekürzten Bezüge ohne Kinderzuschläge. Letztere bleiben bei der Berechnung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

§ 3.

Bei den aktiven Pfarren (einschließlich der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger), die nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstleistungsgesetzes besoldet werden, wird der einzubehaltende Betrag von dem Teile des Dienstleistungsgeldes gekürzt, der von der Landeskirchenkasse zu tragen ist.

§ 4.

Die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge erfolgt auf Anweisung des Oberkirchenrats, sobald die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 5.

Bei der Errechnung der Lohnsteuer sind die einbehaltenen Beträge nicht zu berücksichtigen. Über die steuerliche Behandlung ergehen bei der Nachzahlung nähere Anweisungen.

Oldenburg, den 20. November 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 141.

Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigungen der Pfarrer in Ehesachen.

Oldenburg, den 13. Januar 1949.

Bis zum Jahre 1936 wurde ein Verzeichnis der rechtskräftig geschiedenen Ehen jährlich dem Oberkirchenrat von den Gerichten zwecks Benachrichtigung der Pfarrämter übersandt.

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat an diese Handhabung jetzt wieder angeknüpft, indem er durch allgemeine Verfügung vom 1. 9. 1948 unter dem Aktenzeichen 3731/II 2a 3380/48 (Nds. Rpfl. 1948, Seite 222) folgendes angeordnet hat:

„1. Wird eine Ehesache (§ 606 ZPO.) bei Gericht anhängig oder das Armenrecht für eine Ehesache beantragt, so hat die Ge-

schäftsstelle die Religionsgemeinschaften, denen die Parteien angehören, zu benachrichtigen, wenn

a) ein Sühnetermin anberaumt wird oder

b) minderjährige Kinder aus der Ehe der Parteien vorhanden sind oder

c) die Ehe der Parteien länger als zehn Jahre besteht oder

d) das Verfahren gemäß § 620 Abs. 1 ZPO. ausgesetzt wird.

Das Religionsbekenntnis und das Vorhandensein minderjähriger Kinder sind erforderlichenfalls durch Rückfrage zu ermitteln.

2. Von der Benachrichtigung ist abzusehen, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, dies ausdrücklich in der Klageschrift, im Armenrechtsgeuch oder bei der Verhandlung über die Aussetzung des Verfahrens beantragt.“

Die Benachrichtigungen werden von den Gerichten für den Bereich der Oldenburgischen Kirche dem Oberkirchenrat eingesandt, der sie an die zuständigen Pfarrer weitergibt. Um diese im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe getroffene Regelung wirksam werden zu lassen, ist von den Pfarrern den dafür geeigneten Fällen nachzugehen und den Parteien mit seelsorgerlicher Hilfe zur Seite zu stehen.

Oldenburg, den 13. Januar 1949.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 142.

Anordnung, betreffend die Beschäftigung von Organisten in den Kirchengemeinden.

Oldenburg, den 27. Januar 1949.

Das Gesetz, betreffend Organisten und Kirchengemeindebeamte vom 24. Januar 1931 sieht im § 1 Absatz 2 vor, daß neben der beamtenmäßigen Anstellung von Organisten aus besonderen Gründen auch eine Anstellung durch Privatvertrag erfolgen kann. Gemäß § 3 Absatz 1 wird das Dienstverhältnis der durch Privatvertrag angestellten Organisten im Einzelfall bestimmt. Da sich durch die Ausweitung der kirchlichen Aufgaben, besonders in den südoldenburgischen Gemeinden, die Notwendigkeit ergeben hat, für Aufgottesdienste besondere Organisten oder Organistinnen einzustellen, für die eine beamtenmäßige Anstellung nicht zweckmäßig ist, erklärt sich der Oberkirchenrat damit einverstanden, daß die Gemeinden durch Privatverträge Organisten(=innen) für die Tätigkeit in solchen Gottesdiensten und bei entsprechenden Amtshandlungen anstellen. Wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, wird es sich empfehlen, die Besoldung auf die Vergütung für das einzelne Tätigwerden zu gründen. Der Oberkirchenrat regt an, daß für den einzelnen Gottesdienst eine Entschädigung von nicht mehr als 5,- DM vereinbart wird. Für Amtshandlungen sind entsprechende Sätze festzulegen.

Die Kirchenräte werden ermächtigt, im Rahmen dieser Anordnung besondere Organisten für Aufgottesdienste abweichend von § 1 Absatz 1 des oben erwähnten Gesetzes ohne Mitwirkung des Oberkirchenrats zu berufen.

Oldenburg, den 27. Januar 1949.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

NACHRICHTEN

Namens der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat Bischof D. Dr. Stählin die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnet.

An Stelle der nicht versammelten kirchenordnungsgebenden Landessynode hat der Synodalausschuß zum Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Pastor Wilkens, Osterburg, zu seinem ersten Stellvertreter Ministerialrat Dr. Gramsch, Oldenburg, und zu seinem zweiten Stellvertreter den praktischen Arzt Dr. Berg in Langendam über Varel gewählt.

Als erste zusammenfassende Veröffentlichung der wesentlichen Vorträge und Beschlüsse von Amsterdam ist das Buch „Amsterdamer Dokumente“, herausgegeben von Dr. Fokko Lützen, als Beilage zur „Evangelischen Welt“ erschienen.

Soweit die Gemeinden nicht beabsichtigen - was sehr erwünscht ist - für die Pfarrbüchereien die geplante Gesamtausgabe der vorbereitenden Dokumente und der Beschlüsse der Kirchenkonferenz von Amsterdam zu beschaffen, wird empfohlen, dieses mit einem

Preis von 3,- DM wohlfeile Buch zu bestellen und es zur Grundlage von Besprechungen in Gemeindefreien, Männerfreien usw. zu machen.

Gestorben:

am 19. Dezember 1948 Pfarrer i. R. Carl Allihn in Nordensham (früher in Wiarden).

Pfarrer Walter Hoyer, Jever ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Jever vom 8. November 1948 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt des Todes ist der 8. September 1944 festgestellt worden.

Dem Pfarrer i. R. Dr. Schütte in Oldenburg-Osternburg ist der Titel „Kirchenrat“ verliehen.

Ernannt:

zum 1. Februar 1949 der Pfarrer Curt Vangerow in Wilhelmshaven gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Pfarrstelle Neuende I in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven-Rüstringen.

Eingeführt:

am 28. November 1948 der Pfarrer Wilhelm Soeken in das Pfarramt der Kapellengemeinde Idsefehn.

Ordiniert:

am 6. Januar 1949 Pfarrvikar Wilfried Voigts in Lemwerder.

Aus der Kriegsgefangenschaft zurück:

Pfarrer Bruno Herms in Oldenburg-Osternburg.

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg scheidet mit dem 1. April 1949 aus der Pastor am Oldenburg. Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg, Dr. Engelmann, um die hauptamtliche Dozentur für Systematische Theologie an der neugegründeten kirchlichen Hochschule in Hamburg zu übernehmen.

Eingewiesen:

Vikar Erwin Heger in Holte mit dem 1. Januar 1949 als Lehrvikar in Oldenburg, mit dem 17. Januar 1949 als Lehrvikar in Sande,

Vikar Hartmut Jacoby aus Langenselbold mit dem 1. Januar 1949 als Lehrvikar in Holte.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 8. Juli 1948

Siegfried Butth, Oldenburg, Amalienstraße 38
Lehrer Edgar Hanselke, Bentshullen

am 9. Dezember 1948

Almut Kirchner, Kirch-Hammelwarden
Alice Bethge, geb. Dünker, Stollhamm
Gerda Schröder, Varel, Hansastraße 10
Jutta Koch, Oldenburg, Rüderstraße 13

am 10. Dezember 1948

Wolfgang Stodmeier, Essen-Bergeborbeck
Fritz Burgsmüller, Bootholzberg
Günter Maurisch, Oldenburg, Lothringer Straße 13
Dethard Fissen, Oldenburg, Rüderstraße 5
Hans Dethlefs, Oldenburg, Bremer Straße 35

am 4. Januar 1949

Gerhard Rein, Frankfurt a./M.

Rundschreiben

(Fortsetzung der Aufstellung vom 10. 11. 1948 [GuVB. XIII, Stück 18, Seite 106])

1948

Juni	15	Wohnraumbeschaffung und Flüchtlingsunterbringung; Unterbringung von Geistlichen
"	23	1. Verfügung zur Währungsreform
"	23	2. Verfügung zur Währungsreform
"	28	Rundschreiben an die Kreispfarrer und Kirchenräte betr. Beratungsgegenstände für die Tagungen der Kreissynoden
"	28	Feier des Heiligen Abendmahls
"	28	2. Auflage der „Gebete für das Jahr der Kirche“
"		Seelsorgerliche Betreuung der deutschen evangelischen freien Arbeiter in Frankreich
"		Seelsorge an Taubstummen
"	29	3. Verfügung zur Währungsreform
Juli	2	4. Verfügung zur Währungsreform

Juli	5	Rücktrittsrecht bei Lieferungsverträgen
"	5	Arbeitstagung für Männerarbeit
"	6	Notstands kollekt
"	9	Änderung des Kollektplans
"	12	5. Verfügung zur Währungsreform
"	26	Kindergärten und Kinderpflegestationen
August	3	Tagung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam
"	7	Glühbirnen
"	10	Kirchliche Besteuerung 1948/49
"	13	Schriftenzustellung
"	11/13	Rüstzeit für Männerarbeit
"	18	Bäuerliche Volkshochschule
"	14	Sonntags genehmigungen für Kraftwagen
"	23	Voranschläge der Zuschußgemeinden
"	25	6. Verfügung zur Währungsreform
"	25	Hundertjahrfeier der Inneren Mission
"	26	Liturgische Handreichungen
September	6	Reisenbeschaffung
"	6	Hebung der Kirchensteuern
"	7	Erntedankfest
"	7	Männer Sonntag
"	8	Rüstzeit für Gemeindeführerinnen usw.
"	13	Kollekte für die Kirche Bant am 3. Oktober
"	14	Schriftbestellung „Der Weg der Wahrheit“
"	21	Kollekten für die Kriegsgefangenen- und Interniertenhilfe
"	21	Haushaltsplan 1948/49
"	21	Gebetswoche
"	21	Kollektenerträge
"	21	Besteuerung der kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
"		Befreiung der Kirche von der Kapitalertragsteuer
"		Rückübertragung von kirchlichem Eigentum, das unter dem Nationalsozialismus enteignet wurde
"		Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindegliedern in die Kirche
"		Aberflüssige Ziegel „Mönch und Nonne“
"		Eisenfontingent
"		Gartengestaltung
"		Verwendung kirchlichen Grundbesitzes
"	21	Richtlinien für die Gestaltung des Erntedankfestes auf dem Dorfe
"	22	Männerarbeit
"	23	Kosten der Jugendarbeit
"	23	Theologentagung in Bad Boll
Oktober	5	Allgemeiner Pfarrkonvent
"	5	Broschüre „Vom Amt des Dienstes in der Kirche Christi“
"	5	Personenstandsaufnahme
"	5	Predigttexte für Reformationsfest und Bußtag
"	14	Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden
"	18	Benutzung der ev. Kirchen durch kath. Gemeinden
"	19	Pastoreien- und Lehrerdienstwohnungen
"	19	Antiphon
"	27	Kollekte des Ev.-luth. Zentralvereins für Mission unter Israel
"	28	Weihnachtsbetreuung der Kriegsgefangenen
"	28	Talarstoff
November	3	Beitrag zu den allgemeinen Kirchengeldausgaben
"	8	Abendmahlswein
"	8	Kirchliche Statistik 1947 und 1948
"	9	Rasteder Pfarrkonferenz
"	12	Kollekten für die Kirchengemeinden Sedderwardergröden, Voslapp und Holte
"	12	Werbewoche für die Arbeitsvermittlung von Schwerbeschädigten
"	16	Botschaft der Ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam
"	20	Gehaltseinbehaltung
"	22	Auflösung der Zentralbeschaffungsstelle
Dezember	2	Verbindung zwischen den Gemeinden
"	4	Freizeit für Lehrer und Katecheten
"	4	4. Pfarrerbrief des Bischofs
"	10	Plan für Freizeiten im Jahre 1949
"	13	7. Verfügung zur Währungsreform
"	14	Ersatzbescheinigungen
"	23	Eintragung der Beerdigungen ausgetretener Personen in den Kirchenbüchern
"	23	Zeitpunkt der Konfirmation
"	23	Erntedankfestsammlung